

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 27. Juni 2019

Jahrgang 2019, Nr. 16

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
170 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	152	171 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen	152
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	

170

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 17	Redaktionsschluss	03.07.2019	Ausgabe	11.07.2019
Nr. 18	Redaktionsschluss	25.07.2019	Ausgabe	31.07.2019
Nr. 19	Redaktionsschluss	08.08.2019	Ausgabe	15.08.2019
Nr. 20	Redaktionsschluss	22.08.2019	Ausgabe	29.08.2019

171

Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 27.06.2019

Aufgrund § 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741 ber. 2019 Seite 23), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2.254), des § 38 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.01.2018 (BGBl. I S. 99) sowie des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2019 (BGBl. I S. 646) wird von der Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde per Dringlichkeitsentscheidung vom 27.06.2019 nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) für die Stadt Bad Oeynhausen nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bad Oeynhausen ist Mitglied im Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen“, der in den Kommunen Hille, Bad Oeynhausen, Hüllhorst und Löhne die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherstellt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Trinkwasserentnahme bedingt durch die derzeitige Heißwetterperiode, deren Ende noch nicht absehbar ist, und dem Beginn der Sommerferien erst in 2 ½ Wochen, ist es zu einer Situation gekommen, die zu einem kompletten Ausfall der Trinkwasserversorgung führen kann.

In dem Versorgungsgebiet bestand z.Zt. ein Spitzenverbrauchswert von über 18.000 cbm, dem eine tägliche Fördermenge von ca. 16.000 cbm gegenübersteht. Nach Ausschöpfung aller Zukaufmöglichkeiten kann die tägliche Bedarfsmenge gerade noch sichergestellt werden. Zu Spitzenlasten können jedoch dann Wassermengen fehlen, was schließlich zum Leerlaufen der Hochbehälter und dann zum Zusammenbruch der Wasserversorgung führen kann. Insoweit ist es erforderlich, den Wasserverbrauch im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen vorübergehend einzuschränken.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung findet im gesamten Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen Anwendung.

§ 2 Umgang mit Trinkwasser

- (1) Es ist untersagt Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a.) zum Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasenflächen, Spiel- und Sportplätzen, Ziergärten sowie als Ziergärten genutzten Teilflächen von Gärten;
 - b.) zum Befüllen von privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen – ausgenommen gewerbliche bzw. öffentlich betriebene Einrichtungen;
 - c.) für das private Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art (insb. Kraftfahrzeugen) sowie von Anhängern.
- (2) Dieses Verbot gilt auch für die Nachspeisung von Regenwasserzisternen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für die in Absatz 1 genannten Zwecke.
- (3) Das Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von gärtnerisch genutzten Flächen (Nutzgärten) mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- (4) Im Übrigen sind alle Nutzer des Trinkwassers angehalten den Wasserverbrauch gering zu halten und mit dem Trinkwasser sparsam umzugehen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a.) § 2 Abs. 1
 - b.) § 2 Abs. 2handelt.
- (2) Verstöße nach Abs. 1 können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 4 Weitere Verbotstatbestände

Durch diese ordnungsbehördliche Verordnung werden andere Verbotstatbestände, die den Verbrauch von Trinkwasser einschränken, nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt dann für drei Monate.

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ wird hiermit verkündet.

Bad Oeynhausen, den 27.06.2019

Stadt Bad Oeynhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Wilmsmeier
Bürgermeister